

Kreis Ueckermünde, wo von der Staatsanwaltschaft in vielen Fällen Betreuer bereits vor der Anklageerhebung gewonnen werden, so daß deren Mitwirkung in der Hauptverhandlung und im weiteren Erziehungsprozeß gewährleistet ist. Dabei sollte aber beachtet werden, daß die Bestellung von Betreuern nur in den Fällen angebracht ist, in denen der Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitszug zu erwarten ist. Die Betreuer sollten solche Bürger sein, die auf den Jugendlichen einen positiven erzieherischen Einfluß ausüben und bereit sind, die Bürgschaft für den Jugendlichen zu übernehmen.

Zur Wirksamkeit der Beratungen der gesellschaftlichen Gerichte in Jugendstrafsachen

In den Kreisen Neubrandenburg und Waren leisten die Konflikt- und Schiedskommissionen in Jugendstrafsachen eine wirksame Arbeit. Die Übergabeverfügungen der Volkspolizei enthalten wichtige Hinweise für die Durchführung der Beratung und für die Lösung des Konflikts und sind damit eine gute Grundlage für die Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte.

Die Konfliktkommissionen verstehen es, in den Beratungen die Zusammenhänge zwischen Problemen, die der Straftat zugrunde liegen, und den Aufgaben des Betriebes herauszuarbeiten. Die Beratungen sind deshalb sowohl eine wirksame Unterstützung für den Erziehungs- und Selbsterziehungsprozeß des Jugendlichen als auch geeignet, Mängel im Betrieb und in der Arbeit der gesellschaftlichen Organisationen überwinden zu helfen.

Das Bemühen, sozialistische Verhaltensweisen bei dem jugendlichen Täter herauszubilden zu helfen und zugleich das sozialistische Rechtsbewußtsein der Werktätigen in seinem Arbeits- und Lebensbereich zu heben, spiegelt sich auch in den Beratungen der Schiedskommissionen wider. Die Schiedskommissionen haben die Erfahrung gemacht, daß die Teilnahme des Klassenlehrers und von Mitschülern an der Beratung besonders disziplinierend auf den jugendlichen Täter wirkt. Die Teilnahme der Eltern wurde genutzt, um die bisherige Erfüllung ihrer Erziehungspflichten gegenüber dem Jugendlichen einzuschätzen und ihnen Empfehlungen für seine weitere Erziehung zu geben. Mitglieder der Jugendhilfekommission und Abschnittsbevollmächtigte der Volkspolizei äußerten sich ebenfalls zu den Umständen aus dem Persönlichkeitsbereich des Jugendlichen sowie zur Straftat und übernahmen Kontrollaufgaben. Klassenlehrer werteten auf Empfehlung der Schiedskommission die Ergebnisse der Beratung im Klassenkollektiv aus, was zu positiven Auseinandersetzungen der Mitschüler mit dem jugendlichen Straftäter führte. In den Fällen, in denen die gesellschaftlichen Gerichte feststellten, daß Eltern in der Erziehung der Jugendlichen nachlässig waren, haben sie dem Referat Jugendhilfe empfohlen, den Eltern gemäß §§ 13, 23 JHVO bestimmte Pflichten aufzuerlegen.

Ein Mangel ist, daß die Bearbeitungsfristen von den gesellschaftlichen Gerichten nicht immer eingehalten werden. Das zu verändern muß Gegenstand der Anleitung der Schiedskommissionen und der Unterstützung der Konfliktkommissionen sein.

Zur Diskussion

Prof. em. Dr. FRITZ NIETHAMMER, Kleinmachnow

Anwendung der Gesetzesanalogie beim Rechtsmittelrecht des Geschädigten im Strafverfahren

Luther vertritt in NJ 1973 S. 392 den Standpunkt, daß dem Geschädigten kein Rechtsmittel zusteht, wenn sein Antrag auf Verurteilung des Angeklagten zum Schadenersatz aus zivilrechtlichen Gründen abgewiesen wurde, obwohl der Angeklagte strafrechtlich verurteilt worden ist.^{1/} Zur Begründung beruft er sich darauf, daß die StPO nichts darüber aussagt, ob dem Antragsteller (Geschädigten) ein Rechtsmittel überhaupt zusteht. Diesem unbefriedigenden Zustand könne nur durch eine Änderung des Gesetzes abgeholfen werden, weil sonst Auslegungen zugelassen würden, die vom Wortlaut der Gesetze nicht getragen werden. Das ist m. E. ein nicht begründeter Angriff auf den Begriff der Gesetzesanalogie (analogia legis), denn diese besteht ja gerade darin, daß ein gültiger Normativakt auf Fälle angewandt wird, die dieser nicht vorgesehen hat, die sich aber von dem ausdrücklich geregelten normativen Verhältnis nicht grundsätzlich, sondern nur in zweitrangigen Momenten unterscheiden.^{2/}

^{1/} Im Gegensatz zu: Niethammer, „Welche Rechtsmittel hat der Geschädigte, dessen Schadenersatzanspruch im erstinstanzlichen Verfahren abgewiesen worden ist?“, NJ 1973 S. 322 ff.

^{2/} Vgl. Denisow, Theorie des Staates und des Rechts, Moskau 1967, S. 342 f. (russ.); Szabo, Das sozialistische Recht, Moskau 1964 (russ.), sowie die in beiden Werken angeführte Literatur.

Läßt sich also ein Prozeßgesetz nicht darüber aus, ob in einem bestimmten Fall ein Rechtsmittel gegeben ist oder nicht, dann ist damit nicht gesagt, daß es kein Rechtsmittel gibt. Es muß untersucht werden, ob das Verfahrensrecht in ähnlichen Fällen, die sich nicht grundsätzlich vom ausdrücklich geregelten Fall unterscheiden, ein Rechtsmittel vorsieht. Ist das der Fall, so kann und muß die Gesetzeslücke mit Hilfe der Gesetzesanalogie geschlossen werden, denn die Gesetzesanalogie ist Bestandteil der sozialistischen Gesetzlichkeit.^{3/}

Diese Überlegungen müssen m. E. auch auf den speziellen Fall des § 310 Abs. 1 StPO angewandt werden. Dem Geschädigten wird hier nur ein Rechtsmittel zugebilligt, wenn er mit der Höhe des ihm zuerkannten Schadenersatzes nicht einverstanden ist. Es ist aber nichts darüber gesagt, welche Rechte ihm zustehen, wenn er nichts bekommt. Daß hier nur quantitative und keine grundsätzlichen qualitativen Unterschiede vorliegen, bedarf keines Beweises. Es erscheint fast selbstverständlich,

^{3/} Vgl. Nowacád, Analogia legis, Warschau 1966 (poln.). Siehe auch Kulaszewski, „Sind Forderungen auf Rückzahlung von Bankkrediten bei der Pfändung von Renten anders zu behandeln als Mietzinsforderungen?“, NJ 1973 S. 576 f., der eine Lücke im Vollstreckungsrecht ebenfalls durch Gesetzesanalogie schließen will, wenn er auch diesen Ausdruck nicht direkt verwendet.